



Reglement über das Familienbergsteigen FaBe

SAC Sektion Aarau

1. Einleitung

- 1.1. Dieses Reglement gilt für alle Aktivitäten des Familienbergsteigens (FaBe) des SAC Aarau. Unter Aktivitäten sind alle alpinistischen Tätigkeiten wie Skifahren, Skitouren, Schneeschuhtouren, Schlitteln, Klettern (inkl. künstliche Kletterwände), Hochtouren, Wanderungen, Trainings, Exkursionen und Ausbildungskurse zu verstehen.
- 1.2. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Zweck

- 2.1. Das FaBe umfasst die unterste Altersstufe der Tätigkeit des SAC Aarau. Es will am Bergsteigen interessierten Familien die Bergwelt, die Natur und den Alpinismus näherbringen und ihnen ermöglichen, zusammen mit gleichgesinnten Familien unter kundiger Leitung die pädagogischen und technischen Grundlagen des Bergsteigens mit Kindern zu erlernen.
- 2.2. Die Aktivitäten sind spielerisch-instruktiv orientiert und nicht auf Leistungssport ausgerichtet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Das FaBe richtet sich an Familien mit Kindern von 4 bis 12 Jahren. Jüngere und ältere Kinder können an den Aktivitäten ausnahmsweise und nach Absprache mit dem jeweiligen Leiter teilnehmen.
- 3.2. Die Familienmitgliedschaft stellt eine der drei SAC-Mitgliedschaftsarten dar und umfasst mindestens einen Elternteil sowie die angemeldeten Kinder von 6 bis 17 Jahren. Aufnahmesuche sind mittels eines speziellen Anmeldeformulars an die Mitgliederverwaltung des SAC Aarau zu richten. Nach der Publikation in den Clubmitteilungen werden Eltern und Kinder zusammen vom Vorstand aufgenommen.
- 3.3. Für die FaBe-Mitgliedschaft wird ein spezieller Sektionsbeitrag erhoben, welcher durch die GV festgelegt wird.

- 3.4. Kinder ab 10 Jahren dürfen ebenfalls am Programm des KiBe (10 bis 13 Jahre) resp. der Jugendorganisation (JO, 14 bis 22 Jahre) teilnehmen. Sie sind dann zusätzlich auch Mitglied der Kindergruppe resp. der JO.

4. Organisation

- 4.1. Das FaBe wird durch ein Leiterteam (LT) geleitet, bestehend aus einem FaBe-Chef, einem Stellvertreter und den für die Durchführung der Aktivitäten benötigten FaBe-Leitern und -Helfern.
- 4.2. Der FaBe-Chef wird alle zwei Jahre durch den Vorstand gewählt. Er bestimmt die übrigen Mitglieder des LT, welches sich sonst selbst konstituiert und für eine ausreichende Anzahl Leiter sorgt. Insbesondere kann er seine in Ziff. 6 festgehaltenen Aufgaben verteilen.

5. Aufgaben des Leiterteams

- 5.1. Erstellen eines jährlichen, die Altersstufen berücksichtigenden Aktivitäten-Programms;
- 5.2. Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen inkl. Ausschreibung in den Clubmitteilungen, Tourenbericht und Spesenabrechnung;
- 5.3. Betreuung der Teilnehmer auf den Aktivitäten;
- 5.4. Motivierende Bezugs- und Vertrauenspersonen mit Vorbildfunktion.

6. Aufgaben des FaBe-Chefs

- 6.1. Administration der FaBe-Organisation inkl. Mitgliederverzeichnis;
- 6.2. Verantwortung für Auswahl, Aus- und Weiterbildung der FaBe-Leiter;
- 6.3. Erstellen des Jahresberichtes und der Spesenabrechnungen zu Handen des Vorstandes;
- 6.4. Einforderung der Beiträge aus der Clubkasse;
- 6.5. Verantwortung für Kommunikation und Information in allen Belangen des FaBe gegenüber der Sektion, den Eltern und der Öffentlichkeit.

7. Programm

- 7.1. Das Aktivitäten-Programm wird von der Tourenkommission und vom Vorstand genehmigt und im Jahresprogramm des SAC Aarau publiziert.
- 7.2. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Familien mit Kindern zwischen 4 und 12 Jahren, vorbehaltlich der Ausnahme gemäss Ziff. 3.1. Bei zu grosser Nachfrage werden jedoch zuerst die FaBe-Mitglieder berücksichtigt.

8. Durchführung und Verantwortlichkeit

- 8.1. Jede Aktivität wird von einem verantwortlichen Leiter organisiert und geführt. Dieser bestimmt die Anzahl der Teilnehmer und deren Ausrüstung. Er entscheidet über Durchführung, Abbruch und Abänderung der Veranstaltung, bestimmt allenfalls benötigte Bergführer und weitere FaBe-Leiter/Helfer, erstellt die Abrechnung und erstattet dem FaBe-Chef einen Tourenbericht.
- 8.2. Bei allen Aktivitäten ist pro Kind die Anwesenheit mindestens eines Elternteils oder eines anderen Erwachsenen zwingend erforderlich. Diese Person trägt grundsätzlich die Verantwortung für sich und ihre Kinder.
- 8.3. Werden bei Aktivitäten alpine Ausrüstungsgegenstände benötigt (bspw. Kletter-, Ski- oder Hochtour), obliegt die Verantwortung für den entsprechenden Tourenabschnitt dem Leiter.

9. Leiterausbildung

- 9.1. Als FaBe-Leiter sind Mitglieder des SAC zu bestimmen, die ihrer Aufgabe in jeder Hinsicht gewachsen sind. Dazu bedarf es vor allem Geschick im Umgang mit Kindern und deren Eltern. Bei Aktivitäten mit alpiner Ausrüstung ist zudem eine genügende alpine Grundtechnik zur Gewährung der Sicherheit der teilnehmenden Kinder und Eltern erforderlich. Mindestalter für Leiter ist 18 Jahre.
- 9.2. Die Leiter sollen sich durch den Besuch von entsprechenden Ausbildungskursen qualifizieren (pädagogische und technische Kurse des SAC für FaBe und KiBe, J+S-Leiterkurse, Tourenleiterkurse). Sie bilden sich gemäss Kursangebot weiter. Die entsprechenden Kosten werden, analog der Tourenleiterausbildung, von der Sektion übernommen.

10. Leiterentschädigung*

- 10.1. Der Leiter ist berechtigt, seine Reise- und Übernachtungskosten auf die Clubkasse abzuwälzen, abzüglich der Beiträge unter Ziff. 10.2.
- 10.2. Teilnehmende, welche Mitglied des SAC Aarau sind, haben dem Leiter einen Unkostenbeitrag von Fr. 5.- pro Tag und Person resp. max. Fr. 10.- pro Familie und Tag zu entrichten. Für Nicht-Mitglieder beträgt dieser Beitrag das Doppelte. Weitere FaBe-Leiter und ihre Angehörige sind von diesem Beitrag befreit.
- 10.3. Sind die Beiträge der Teilnehmenden höher als die effektiven Kosten des Leiters, wird der Überschuss unter den teilnehmenden Hilfsleitern aufgeteilt.

11. Material

- 11.1. Es steht leihweise Ausrüstungsmaterial für Kinder und Eltern zur Verfügung.
- 11.2. Die Eltern haben dieses Material zu entgelten; die Kinder erhalten dieses gratis.

12. Versicherung

- 12.1. Die Leiter sind durch die Haftpflichtversicherung des SAC für Touren- und Kursleiter abgedeckt.
- 12.2. Seitens des SAC besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Eltern haben für sich und ihre Kinder für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- 12.3. Die Kinder (SAC-Mitglieder) ab 10 Jahren sind automatisch Gönner der REGA.

13. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 13.1. Ergänzend zu diesem Reglement gelten alle das FaBe betreffenden Reglemente des Zentralverbandes (ZV) sowie die vom ZV für massgebend erklärten J+S-Weisungen als verbindlich.
- 13.2. Soweit in diesem Reglement nicht abweichend geregelt, gelten subsidiär auch die Bestimmungen des Tourenreglements des SAC Aarau.
- 13.3. Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 22. Februar 2001 genehmigt und trat rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft. Die aufgrund des neuen Beitragsreglements des SAC erforderlichen Änderungen wurden an der Vorstandssitzung vom 30. Januar 2002 genehmigt.

Aarau, den 30. Januar 2002 SAC Sektion Aarau

Thomas Fuhrer, FaBe-Chef

Regula Fascendini, Kassierin II

** Fassung gemäss Vorstandsbeschluss vom 26. Januar 2005*